

Übertragungsvereinbarung der Identifizierungspflichten

nach dem Geldwäschegesetz für Vermittler mit einer Gewerbeerlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 2 GewO

für die Beteiligung MS "E.R. Brazil" Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG

(nachfolgend "Beteiligungsgesellschaft" genannt)

1. Oktober 2008

§ 1 Übertragung

1. Die Nordcapital Emissionshaus GmbH & Cie. KG ("NCE"), handelnd für sich und die NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG ("NCT") überträgt hiermit die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GwG sowie der hierzu bestehenden Verwaltungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen auf den die Übertragung annehmenden Vertriebspartner.
2. Der Vertriebspartner versichert,
 - dass er über die erforderlichen Kenntnisse der gesetzlichen und sonstigen Geldwäschebekämpfungsvorschriften verfügt und sich kontinuierlich über Ergänzungen oder Änderungen dieser gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften informieren wird;
 - die bei dem Vertrieb von geschlossenen Fonds einbezogenen Mitarbeiter ständig dahingehend zu überprüfen, ob sie über die für die Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen Geldwäschebekämpfungsvorschriften entsprechende Fachkompetenz verfügen;
 - die bei dem Vertrieb der geschlossenen Fonds einbezogenen Mitarbeiter regelmäßig und anlassbezogen fortzubilden;
 - dass er die organisatorischen Voraussetzungen für die Einhaltung der Pflichten der gesetzlichen und sonstigen Geldwäschebekämpfungsvorschriften schafft und für die Dauer dieses Vertrags aufrecht erhält.
3. Überträgt der Vertriebspartner die Pflichten nach diesem Vertrag auf einen Dritten, hat er sicherzustellen, dass der Dritte die zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Der Vertriebspartner wird den Dritten während der Zusammenarbeit überwachen und sich durch Stichproben über die Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der von dem Dritten getroffenen Maßnahmen überzeugen. Ferner wird der Vertriebspartner sicherstellen, dass der Dritte denselben Pflichten unterliegt, die sich für den Vertriebspartner aus diesem Vertrag ergeben.

§ 2 Pflichten des Vertriebspartners

1. Der Vertriebspartner wird
 - a) die Identität der Zeichner feststellen, die unter Vermittlung des Vertriebspartners Anteile an der Beteiligungsgesellschaft erwerben,
 - b) von den Zeichnern Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einholen,
 - c) abklären, ob Zeichner für einen wirtschaftlichen Berechtigten handeln, und, soweit dies der Fall ist, den wirtschaftlich Berechtigten erfragen und
 - d) die Angaben zur Identitätsfeststellung in der Beitrittserklärung ordnungsgemäß machen und unverzüglich unmittelbar an die NCE weiterleiten.
2. Der Vertriebspartner wird die Vorgaben des als **Anlage** beigefügten Leitfadens zur Identifizierung von Zeichnern durch Vermittler für geschlossene Fonds ("Identifizierungsleitfaden") einhalten.
3. Die NCE verfügt gegenüber dem Vertriebspartner sowie gegebenenfalls gegenüber durch den Vertriebspartner gem. § 1.3 dieses Vertrages beauftragten Dritten in Bezug auf die Durchführung der zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GwG erforderlichen Maßnahmen ein umfassendes Weisungsrecht im gesetzlich erforderlichen Umfang.

§ 3 Entgelte und Auslagen

Der Vertriebspartner erhält für die Übernahme von Aufgaben nach diesem Vertrag kein Entgelt. Auslagen werden nicht erstattet, es sei denn, eine solche Auslagenerstattung wurde vorab mit der NCE schriftlich vereinbart.

§ 4 Berichtspflichten

Der Vertriebspartner wird der NCE

- a) auf Anforderung unverzüglich alle Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Verfügung stellen;
- b) unverzüglich Ereignisse mitteilen, die die kontinuierliche, ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gegenüber der NCE zu leistenden Aufgaben gefährden können und
- c) unverzüglich geldwäscherelevante Vorgänge, insbesondere Fehler bei der Durchführung der Identitätsprüfung, mitteilen.

Der Vertriebspartner wird Fehler unverzüglich korrigieren und deren Behebung auf Verlangen der NCE nachweisen.

§ 5 Besondere Pflichten

1. Der Vertriebspartner wird, soweit dies gesetzlich erforderlich ist,
 - a) NCE und NCT, insbesondere deren Datenschutz- und Geldwäschebeauftragten, unabhängigen Wirtschaftsprüfern sowie den Vertretern bzw. beauftragten Prüfern der gem. § 16 Abs. 2 GwG zuständigen Aufsichtsbehörde ("Aufsichtsbehörde") Zugriff auf ihre sämtlichen Datenverarbeitungssysteme und Daten sowie Zugang zu allen Geschäftsbüchern und sonstigen Akten, Geschäftsunterlagen und Geschäftsmaterialien (nachstehend insgesamt als "Bücher" bezeichnet) gewähren und die Vervielfältigung der Bücher ermöglichen und

b) bei der Durchführung der vorstehend genannten Prüfungen jederzeit Unterstützung gewähren und die Prüfungen in keiner Weise behindern. Prüfungen durch die NCE sind mit dem Vertriebspartner abzustimmen, sofern eine Abstimmung der Prüfungen mit dem Vertriebspartner nicht durch rechtliche oder behördliche Vorgaben untersagt ist.

2. Der Vertriebspartner wird sämtliche Personen, die gesetzlich vorgeschriebene bzw. von einer Aufsichtsbehörde angeordnete externe Prüfungen durchführen, von sämtlichen Geheimhaltungspflichten gegenüber der NCE und deren von ihr bzw. der Aufsichtsbehörde bestellten Wirtschaftsprüfern entbinden.
3. Alle vorgenannten Rechte zur Prüfung und Einsichtnahme haben über die Beendigung dieses Vertrages hinaus noch für eine Dauer von zwei Jahren ab dem Ende des Geschäftsjahres der NCE, in dem dieser Vertrag beendet wurde, Bestand. In diesem Zeitraum müssen alle relevanten Unterlagen weiterhin verfügbar gehalten werden.

§ 6 Haftung

Der Vertriebspartner haftet bei der Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Vertrag für jedes Verschulden. Der Vertriebspartner verpflichtet sich gegenüber der NCE, diese im Innenverhältnis der Parteien von sämtlichen Schadensersatzansprüchen und behördlich angeordneten Bußgeldern freizustellen, die im Zusammenhang mit der Verletzung von vertraglichen Pflichten entstanden sind.

§ 7 Sonstiges

1. Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung durch die Parteien wirksam und endet mit Vollplatzierung der Beteiligungsgesellschaft.
2. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ist eine vollständige oder teilweise Abtretung von Rechten nach diesem Vertrag an Dritte unzulässig.
3. Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund als unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar erweisen, bleiben alle anderen Vertragsbestimmungen davon unberührt.
4. Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.
5. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute ist Hamburg.

Die unwirksame, rechtswidrige oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtlich zulässige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken dieses Vertrages.

**Anlage: Identifizierungsleitfaden der NCT
ebenfalls abrufbar unter: www.nordcapital.com**

Ich nehme die Übertragungsvereinbarung an und verpflichte mich, die geldwäscherechtlichen Pflichten nach bestem Wissen vollumfänglich im Sinne dieser Übertragung nachzukommen. Den Identifizierungsleitfaden der Nordcapital Treuhand GmbH & Cie. KG für Vermittler geschlossener Fonds zur Identifizierung von Zeichnern nach dem Geldwäschegesetz habe ich erhalten. Darüber hinaus akzeptiere ich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NCE.

Ort/Datum

Unterschrift Vertriebspartner

Ort/Datum

Unterschrift Übertragender